

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiltigt:

Betreff:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW
Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters/ einer stimmberechtigten Vertreterin
der Stadt Hagen für die Gesellschafterversammlung der HAGENagentur
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) (0561/2021)

Beratungsfolge:

24.06.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung (Vorlage 0561/2021) gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung (Vorlage 0561/2021) gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW. Die Dringlichkeit ist der o. g. Vorlage zu entnehmen. Sie ist als Anlage beigefügt.

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde zwischen dem Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Herrn Christoph Gerbersmann in Vertretung für den Oberbürgermeister und Ratsherrn Claus Rudel am 25.05.2021 in Hagen getroffen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Drucksachennummer: 0561/2021

Betreff:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters/ einer stimmberechtigten Vertreterin der
Stadt Hagen für die ⁶esellschafterversammlung der HAGENagentur Gesellschaft für
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur)

Beschlussfassung:

24.06.2021 Rat der Stadt Hagen

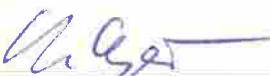
Beschluss:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt,

Herrn Erik O. Schulz als stimmberechtigten Vertreter der Stadt Hagen zu der
Gesellschafterversammlung der HAGENagentur Gesellschaft für
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) am
27.05.2021 zu entsenden.

Der stimmberechtigte Vertreter wird beauftragt, entsprechend der Beschlüsse der
Vorlage 0329/2021 zu stimmen.

Hagen, den 25.05.2021



In Vertretung
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Claus Rudel
Ratsmitglied

ÖFFENTLICHE DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG VORSITZENDER

Amt/Eigenbetrieb:
VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiligt:
30 Rechtsamt

Betreff:
Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters/ einer stimmberechtigten Vertreterin
der Stadt Hagen für die Gesellschafterversammlung der HAGENagentur
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur)

Beratungsfolge:
24.06.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag: siehe Seite 1

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Die HAGENagentur GmbH, an der die Stadt Hagen mit 50,08 % beteiligt ist, hält am 27.05.2021 eine Gesellschafterversammlung ab. Hierfür ist ein stimmberechtigter Vertreter der Stadt Hagen zu benennen.

In der Ratssitzung am 15.04.2021 wurden unter der DS 0329/2021 folgende Beschlüsse zur Agenda #HAGENrestart2021 gefasst:

1. Der Rat der Stadt Hagen befürwortet die von der HAGENagentur aufgelegte Agenda #HAGENrestart2021 als erste Initiative der Wachstumsinitiative #HAGEN.Horizonte2035 zur Stärkung des Hagener Einzelhandels (Ausnahme Lebensmittel), der Gastrobranche, der Kreativwirtschaft sowie der Hotellerie in Hagen.
2. Die HAGENagentur wird mit der Umsetzung wie in der Vorlage beschrieben beauftragt.
3. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Umwidmung der eingeplanten Mittel in Höhe von 75.000 € aus dem Haushalt der HAGENagentur zu und beauftragt den stimmberechtigten Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung der veränderten Ausgabenplanung zu zustimmen.
4. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Haushaltmittel für die Programmpunkte 2, 3 und 6 in Höhe von 200.000 € als einmaligen Betriebskostenzuschuss an die HAGENagentur zu leisten.
5. Der Rat der Stadt Hagen stellt die notwendigen Mittel in Höhe von 200.000 € bereit. Die Deckung erfolgt coronabedingt durch die Bilanzierungshilfe.

In der Ratssitzung am 15.04.2021 wurde versäumt einen stimmberechtigten Vertreter der Stadt Hagen für die Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen Oberbürgermeister Erik O. Schulz als stimmberechtigten Vertreter der Stadt Hagen bestellen.

Begründung für die Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Es liegt hier ein Fall äußerster Dringlichkeit i. S. v. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vor, in dem der Oberbürgermeister allein mit einem Ratsmitglied entscheiden kann.

Die hier zu treffende Entscheidung duldet unter den aktuell gegebenen konkreten Umständen keinen Aufschub, da für die Umsetzung der vom Rat beschlossenen Agenda #HAGENrestart ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, der in der Gesellschafterversammlung am 27.05.2021 gefasst werden soll. Ohne die Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters der Stadt Hagen in die Gesellschafterversammlung der HAGENagentur ist diese nicht beschlussfähig, so dass eine Umsetzung der in der Vorlage 0329/2021 dargestellten dringend erforderlichen Maßnahmen, für die von dem pandemiebedingten Lockdown

besonders stark betroffenen Bereiche wie der Einzelhandel, die Gastrobranche, die Kreativwirtschaft sowie die Hotellerie, nicht erfolgen kann.

Die Einberufung des Rates der Stadt Hagen oder des Haupt- und Finanzausschusses ist bis zur Gesellschafterversammlung der HAGENagentur am 27.05.2021 nicht möglich.

Demzufolge liegen die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Oberbürgermeister mit einem Ratsmitglied nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW hier vor.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. i. V. Christoph Gerbersmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer